Nachrichten für Naunhof

und Umgegend

(Albrechtshain,Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Störmthal, Threna usw.)

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 3.—, ¼jährlich Mk. 9.—, ohne Austragen, Post einschl. der Postgebühren Mk. 9.75. Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Fernruf: Amt Naunhof Nr. 2.

Anzeigenpreise: Die 6gespaltene Korpuszeile 70 Pfg., auswärts 80 Pfg. Amtlicher Teil Mk. 4.50. Reklamezeile Mk. 1.50. Beilagegebühr pro Hundert Mk. 2.—. Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages, größere noch früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen. — Bestellungen werden von den Austrägern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: Güng & Eule, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 102 — Sonntag, den 28. August 1921 — 32. Jahrgang

Amtliches.

Im Handelsregister ist eingetragen worden am 25. August 1921 auf dem die Firma „Vereinsbank Naunhof" in Naunhof betreffenden Blatt 272: Die Generalversammlung vom 25. April 1921 hat die Erhöhung des Grundkapitals um einhunderttausend Mark, in einhundert Aktien zu eintausend Mark zerfallend, mithin auf zweihunderttausend Mark, beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. März 1899 ist durch den gleichen Beschluß laut Notarialsurkunde vom 25. April 1921 auch in anderen Punkten abgeändert worden. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Vorstandsmitglied, Privatmann Ernst Hermann Rüdiger in Naunhof ist ausgeschieden. Der Kaufmann Franz Alfred Engelmann in Naunhof ist zum Vorstandsmitglied und zum Stellvertreter des Direktors bestellt worden. A. Reg. 136 [21

Amtsgericht Grimma, am 25. August 1921.

Schlußdienst.

Drahtnachrichten vom 27. August.

Wirtschaftsbeihilfe für die Kriegsopfer.

Berlin. Der Hauptvorstand des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebenen übergab dem Reichsarbeitsminister Brauns eine Eingabe, in welcher eine sofortige Erhöhung der Teuerungszulage und eine besondere Wirtschaftsbeihilfe für die Kriegsopfer gefordert wird. In der nächsten Woche soll eine gemeinsame Besprechung der Kriegsopferorganisationen mit dem Reichsarbeitsministerium stattfinden.

Mehr Verwaltungskosten als Ertrag bei der Tabaksteuer.

Berlin. Nach einer Mitteilung der Allgemeinen Tabakzeitung werden die Einnahmen der Tabaksteuer zu 75 Prozent von den Verwaltungskosten aufgezehrt. Aus einer Erwiderung des Reichsfinanzministers ist ersichtlich, daß tatsächlich ein Satz von 60 Prozent in Frage kommt.

Gehaltsauszahlung in Frank.

Homburg. Der Berufsbürgermeister der Stadt Homburg im Saargebiet hat als einer der ersten im Saargebiet die Forderung gestellt, sein Gehalt in Frank ausgezahlt zu erhalten. Auf Grund des Anstellungsvertrages mußte diesem Ersuchen nachgekommen werden. Das Gehalt des Bürgermeisters steigt dadurch bei dem jetzigen Franckurs um etwas mehr als das Doppelte.

Die Unterschlagungen in Ems.

Bad Ems. Der in der Kasse des Ein- und Ausfuhramtes veruntreute Betrag ist bisher auf vier Millionen Mark festgestellt worden. Einer der Haupttäter namens Mellin, der seit einigen Wochen in Urlaub ist, soll sich in Frankreich aufhalten. Die Nachricht, daß das Kassenbuch gefunden worden sei, bestätigt sich nicht.

Mohammedanische Freiwillige für Ungarn.

London. Aus verschiedenen Ländern des Orients treffen Abordnungen von mohammedanischen Völkern ein, die der Angoraregierung ihre Unterstützung anbieten. Insgesamt sollen sich bisher 20 000 Freiwillige bei Kemal Pascha gemeldet haben.

Die Irenantwort nicht befriedigend.

London. „Daily Chronicle" zufolge ist die Antwort der Sinnfeiner auf das Angebot der britischen Regierung nicht befriedigend. Das Kabinett tritt zusammen, um über die Antwort weiter zu beraten. „Daily Chronicle" zufolge verwirft de Valera das Angebot der britischen Regierung, er wünscht aber, daß die Verhandlungen weitergeführt werden.

Der neue Friedensvertrag.

Man ist von jeher daran gewöhnt, daß alle Dinge, die mit Amerika zusammenhängen, von drüben her als Sensationen ersten oder mindestens zweiten Ranges behandelt werden. So wurden auch um den Vorfriedensvertrag, der nunmehr am 25. August nachmittags 5 Uhr im Auswärtigen Amt zu Berlin von den Herren Dr. Rosen und Dresel unterzeichnet worden ist, alle Trommeln amerikanischer Berichterstattung gerührt, um die Welt auf das große Ereignis vorzubereiten, das sich hier wieder einmal vollziehen werde. Der Vertrag liegt jetzt vor, aber er läßt, schon wenn man allein seinen äußeren Umfang in Betracht zieht, viel zu wünschen übrig. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf die Wiedergabe der Kongreßresolution, die den Kriegszustand mit Deutschland schon vor zwei Monaten für beendet erklärte. Der karge Rest gliedert sich in drei Artikel, von denen der erste die Erklärung Deutschlands enthält, alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in jenem Kongreßbeschluß näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die der Friedensvertrag von Versailles für die Vereinigten Staaten festsetzt, anzuerkennen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist. Der zweite Artikel bestimmt dann des genaueren, welche Teile des Versailler Friedensvertrages Amerika als bindend ansieht, welche dort „verankerten" Rechte und Vorteile es also für sich in Anspruch nehmen will. Dabei wird erklärt, daß diese Inanspruchnahme in einer Weise geschehen soll, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht. Ausdrücklich wird dann die Übernahme aller Bestimmungen über den Völkerbund, den Völkerbundsrat, die Völkerbundsversammlung und die Völkerbundssatzung von Amerika abgelehnt, und das Recht, aber nicht die Verpflichtung der Union festgestellt, an den Arbeiten der Reparationskommission teilzunehmen. Zum Schluß findet sich noch die Zusicherung, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Berlin vor sich gehen solle. Das ist alles — wenig oder viel, wie man es nehmen will.

Wenig, wenn man bedenkt, daß seit dem Waffenstillstand fast drei Jahre vergangen sind und daß wir mit den übrigen Hauptgegnern aus der Zeit des Weltkrieges schon seit mehr als drei Jahren in Frieden leben. Wenig auch, wenn man ferner bedenkt, daß die Gewalt der Tatsachen und die Macht der Verkehrsnotwendigkeiten sich über alle noch bestehenden diplomatisch-politischen Schwierigkeiten hinweggesetzt haben, und daß zwischen Deutschland und Amerika schon geraume Zeit im großen und ganzen kaum ein anderes Verhältnis bestanden hat, wie etwa zwischen Deutschland und Italien. Wenig aber auch, wenn man daran denkt, daß nun erst ein wirklich ins einzelne gehender, die Gesamtinteressen auf beiden Seiten umfassender Friedensvertrag, mitsamt der notwendigen Neuregelung unserer handelswirtschaftlichen Beziehungen in Angriff zu nehmen ist. Es ist richtig, daß in der Einleitung des Vertrages von dem Wunsche geredet wird, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen", daß also der Eindruck eines Diktats à la Versailles geflissentlich vermieden worden ist. Wir stehen aber andererseits vor der Tatsache, daß der Kongreßbeschluß, der in diesem Vertrag Aufnahme gefunden hat, auch nicht auf ein Tüpfelchen der amerikanischen Rechtsansprüche gegenüber allem beschlagnahmten deutschen Eigentum verzichtet.

Will es demgegenüber viel besagen, daß man sich außerhalb des Vertrages, also nichtamtlich sozusagen, dahin verständigt hat, mit diesem Vertragswerk den Weg zu einer „gerechtesten und billigsten Regelung" aller auf dieses Eigentum bezüglichen Fragen ebnen zu wollen? Das sind im besten Falle gute Vorsätze, deren Ausführung, was Amerika betrifft, von unkontrollierbaren Faktoren, wie jedem möglichen Wechsel der politischen Machtverhältnisse abhängen wird. Eine Zusage von moralischem Gewicht allenfalls, wie überhaupt die moralische Bedeutung dieses Vertrages größer sein mag als die materielle. Doch muß auch in dieser Beziehung vor Überschätzung gewarnt werden. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß es dem Präsidenten Harding als Rechtsnachfolger Wilsons wohl angestanden hätte, die furchtbare Schuld dieses Mannes an dem deutschen Volke freier und williger wiedergutzumachen, als dieser Vertrag es anbahnt. Und wenn auch versichert wird, daß während der ganzen Dauer der Verhandlungen die Schuldfrage nicht berührt worden sei, so wird doch der gesamte achte Teil des Versailler Vertrages in diesem Abkommen vom 25. August von Amerika mit in Anspruch genommen, und in diesem Teil findet sich der berüchtigte Artikel 231, der das Deutschland abgepreßte Schuldanerkenntnis enthält. Gewiß, wir brauchen es nicht zu wiederholen, aber die Amerikaner haben es auch nicht über sich gewonnen, es an ihrem Teil ausdrücklich abzulehnen. Man ist um diesen wunden Punkt wie um einen heißen Brei herumgegangen, und die Franzosen werden es gewiß nicht unterlassen, aus dieser Art der Behandlung die Folgerung zu ziehen, daß die Amerikaner die Schuldfrage nicht anders betrachten, als man es in Paris tut.

Der Reichstag wird den Vertrag ohne Zweifel annehmen, weil er dem gegenwärtigen Zustand immerhin vorzuziehen ist. Er wird es aber ohne jede Begeisterung tun.

•

Über 25 Milliarden Mark deutsches Eigentum.

Der amerikanische Verwalter des beschlagnahmten ehedem feindlichen Eigentums, Miller, ist im Besitze von 418 727 971 Dollar. Davon sind 314 179 463 Dollar deutsches Eigentum. 14 Millionen Dollar entfallen auf die beschlagnahmten deutschen Schiffe, die gegenwärtig unter amerikanischer Flagge segeln. Sobald die Ratifikation durch die beiden Länder vollzogen ist, muß vom Kongreß ein besonderes Gesetz angenommen werden, etwa derart, daß deutsches Eigentum, welches sich in den Vereinigten Staaten befindet, zurückgegeben werden kann. Es ist aber auch möglich, daß die Rückgabe nicht erfolgt, des-halbs auch möglich, daß die Rückgabe nicht erfolgt; denn ungefähr 400 Millionen Dollar, die gegenwärtig noch in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt sind, sollen zum Teil als Zahlung für die von amerikanischen Bürgern und von der amerikanischen Regierung erlittenen Schäden dienen.

Erzberger ermordet!

Offenbach a. M., 26. August.

Der ehemalige Reichsfinanzminister Matthias Erzberger ist heute mittag in einem benachbarten Bade, wo er mit seiner Familie zur Erholung weilte, ermordet worden. Erzberger hatte wie täglich einen Spaziergang angetreten und wurde mit zwölf Schüssen im Körper tot aufgefunden.

Weiter wird gemeldet: Erzberger befand sich heute vormittag 9 Uhr auf dem Weg von Bad Griesbach zur Alexander-Schanze in der Begleitung des Zentrumsabgeordneten Diez. Zwei Burschen im Alter von etwa 25 Jahren drangen auf die Abgeordneten ein, trennten sie und töteten Erzberger durch Schüsse in die Brust. Abg. Diez ist verwundet und befindet sich im Spital in Oppenau. Es ist bereits festgestellt, daß kein Raubmord vorliegt.

Einigung über die Gehaltsforderungen

(Nach den amtlichen Mitteilungen.)

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches.

Die unter dem Vorsitz des Reichskanzlers geführten Verhandlungen der Reichsregierung mit den Vertretern der Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter haben zu einer Einigung geführt. Das Reichskabinett wird mit größter Beschleunigung zu dieser Vereinbarung Stellung nehmen. Ihre Annahme erscheint sicher. Nach Verabredung mit den Führern der Reichstagsfraktionen sollen die erhöhten Bezüge alsbald nach Zustimmung des Reichsrats angewiesen werden; die Zustimmung des Reichstags wird nachträglich eingeholt werden.

Zuschläge für planmäßige Beamte.

Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag für die planmäßigen Reichsbeamten wird

für die Orte der Ortsklasse A auf 93 Prozent
" " " " " B " 91 "
" " " " " C " 89 "
" " " " " D " 87 "
" " " " " E " 85 "

festgesetzt. Diese Erhöhung entspricht einer Aufbesserung der Gesamtbezüge um 13½ bis 20 Prozent in den Ortsklassen A bis E.

Außerplanmäßige Reichsbeamte.

Die männlichen außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag das Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht. Die weiblichen außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten zu ihrem bisherigen Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag einen weiteren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages, wie er sich ergeben würde, wenn unter Zugrundelegung des Teuerungszuschlages für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlags für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe die Diätensätze betragen würden vom Beginn des 1. Dienstjahres ab 75 Prozent, vom Beginn des 2. Dienstjahres ab 75 Prozent, vom Beginn des 3. Dienstjahres ab 80 Prozent, vom Beginn des 4. Dienstjahres ab 80 Prozent, vom Beginn des 5. Dienstjahres ab 85 Prozent, vom Beginn des 6. Dienstjahres ab 90 Prozent, vom Beginn des 7. Dienstjahres ab 95 Prozent, vom Beginn des 8. Dienstjahres ab 100 Prozent.

Ab 1. August 1921.

Die Teuerungszuschläge zu den Kinderzuschlägen werden in den Orten der Ortsklasse A auf 200 Prozent, in den Orten der Ortsklasse B und C auf 175 Prozent, in den Orten der Ortsklasse D und E auf 150 Prozent festgesetzt. Die vorgenannten Teuerungszuschläge werden ab 1. August 1921 gewährt.

Die Unterhaltszuschüsse im Vorbereitungsdienst werden erhöht. Eine Einbehaltung der vorstehend bewilligten Erhöhungen zur Abdeckung noch nicht getilgter, seinerzeit gewährter Vorschüsse wird nicht stattfinden. Für die Beamten, die vor dem 1. August 1921 aus dem Arbeiterstand in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind, findet eine Anrechnung der Erhöhung des Teuerungszuschlags auf die Ausgleichszulage nicht statt. Dagegen wird angerechnet Erhöhung des Grundgehalts bei Aufrückung in eine höhere Dienstalterstufe und bei Beförderung. Erhöhung des Ortszuschlags wegen des Übertritts in eine höhere Ortszuschlagsgruppe. Die durch die Regelung bewirkte Erhöhung der Diätensätze. Erhöhung des Teuerungszuschlags, soweit sie auf die Erhöhungen des Grundgehalts, Ortszuschlags und Diätensatzes zurückzuführen ist.

Die Angestellten.

Für Angestellte finden die Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Bezüge der männlichen volljährigen Angestellten werden entsprechend den fünf ersten Sätzen, wie oben bei den weiblichen Beamten, die Bezüge der weiblichen volljährigen Angestellten in den ersten fünf Vergütungsstufen erhöht. Die Grundsätze über Erhöhung des Grundgehalts, Aufrücken, Übertritt in höhere Ortszuschlagsgruppen usw. finden sinngemäße Anwendung auch auf die persönlichen Zulagen der Angestellten der Reichsverwaltung gemäß Paragraph 19 des Teiltarifvertrages vom 4. Juni 1920 mit der Maßgabe, daß Erhöhungen der Bezüge infolge Versetzung des dienstlichen Wohnsitzes in eine höhere Ortsklasse mit Wirkung vor dem für die Berechnung der persönlichen Zulage maßgeblichen Stichtag auf die persönliche Zulage in Anrechnung zu bringen sind.

Arbeiter, Pensionäre, Hinterbliebene.

Der bisherige Teuerungszuschlag für männliche Arbeiter über 21 Jahre wird ab 1. August pro Stunde um 1 Mark erhöht werden. Hierbei sind die den Beamten gewährten Erhöhungen der Kinderzuschläge bereits mitberücksichtigt, so daß der bisherige Soziallohn der Arbeiter eine Änderung nicht erfährt. Eine Anrechnung auf die durch Tarifverträge oder sonstige Vereinbarungen bedingten persönlichen und besonderen Zulagen findet nicht statt. Die Festsetzung des Teuerungszuschlags für Arbeiterinnen, für Arbeiter vom 18. bis 21. Jahre, für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bleibt noch besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Für Pensionäre und Hinterbliebene werden die aus der Erhöhung des Teuerungszuschlags nach dem R. E. G. Pen-

SLUB
Wir führen Wissen.